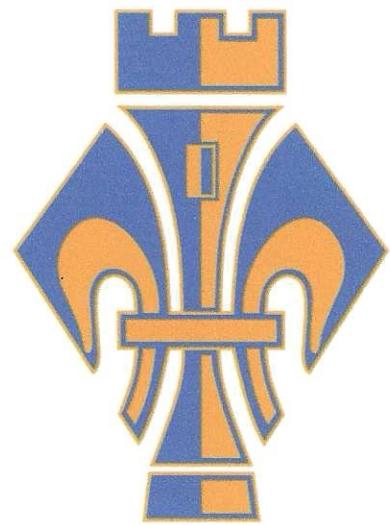


# **STATUTEN**

## **PFADIABTEILUNG SEMPACH**



Gültig ab 27. Oktober 2025



## Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Rechtsform und Zweck.....	3
2.	Mitgliedschaft .....	3
3.	Organe .....	4
	A. Delegiertenversammlung .....	4
	B. Vorstand .....	5
	C. Abteilungsleitung .....	6
	D. Elternrat.....	7
4.	Finanzielles und Revisionsstelle .....	8
5.	Schlussbestimmungen .....	8



## **1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Pfadiabteilung Sempach» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich, Altstetten.

### **Art. 2 Zweck**

- 1) Die Abteilung ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbands der Zürcher Pfadis (Pfadi Züri).
- 2) Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS), der Pfadi Züri und der Pfadi Region Azur oder deren Rechtsnachfolger. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.
- 3) Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.
- 5) Die Abteilung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

### **Art. 3 Ethikstatut**

Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

### **Art. 4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Abteilung umfasst Aktivmitglieder
  - Aktivmitglieder sind:  
alle Biber, Wölfe, Pfadis, Pios und Leitpersonen, welche im Bestandesverzeichnis der Abteilungen aufgeführt sind, sowie alle Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung.

### **Art. 6 Entstehung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beitritt in die Abteilung.
- 2) Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen.
- 3) Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.



#### *Art. 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss*

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss durch den Vorstand
  - Ausschluss durch die Pfadi Züri oder durch die PBS
  - durch Selbstauflösung der Abteilung
- 2) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Abteilung auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgen schriftlich.
- 3) Die in Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten.
- 4) Wer die Mitgliedschaft verloren hat, verliert sämtliche Ansprüche gegenüber der Abteilung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

### **3. Organe**

#### *Art. 8 Allgemeines*

Organe der Abteilung sind:

- A) Delegiertenversammlung
- B) Vorstand
- C) Abteilungsleitung
- D) Revisionsstelle
- E) Elternrat

Diese Ämter sind ehrenamtlich. Eine Entschädigung für Spesen ist zulässig.

#### **A. Delegiertenversammlung**

##### *Art. 9 Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung (DV) gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 65 ff.

ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

- allen Leiter:innen der Abteilung
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Mitgliedern der Abteilungsleitung
- den Mitgliedern des Elternrates

##### *Art. 10 Stimm- und Wahlrecht*

- 1) Jede:r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung haben je eine Stimme.
- 3) Mitglieder des Elternrates haben je eine Stimme.

##### *Art. 11 Beschlussfassung*

- 1) Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme.
- 2) Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleitenden (AL) werden einzeln für einjährige Amtszeit gewählt.



#### *Art. 12 Einberufung*

- 1) Die DV wird mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitenden (AL) einberufen.
- 2) Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail und zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.
- 3) Anträge der Delegierten müssen den Abteilungsleitenden (AL) mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Delegierten ist darauf innert 3 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.
- 4) Eine ausserordentliche DV können Mitglieder verlangen, sofern sie mindestens 20% der Delegiertenstimmen vereinen. Die Abteilungsleitenden (AL) müssen die verlangte DV innert sechs Wochen seit Eingang des Gesuches einberufen. Die Abteilungsleitenden (AL) können selbst eine ausserordentliche DV einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

#### *Art. 13 Leitung*

Die DV wird durch die Abteilungsleitenden (AL) oder durch eine von ihnen bestimmte stellvertretende Person geleitet.

#### *Art. 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung*

- 1) Wahl der Abteilungsleitenden (AL).
- 2) Wahl des:der Kassier:in
- 3) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 4) Wahl der Revisionsstelle (1-2 Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen)
- 5) Wahl der Mitglieder des Elternrats
- 6) Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 30 f. dieser Statuten
- 7) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 8) Genehmigung des Budgets
- 9) Abnahme der Jahresrechnung
- 10) Abnahme des Protokolls der letzten DV
- 11) Erteilung der Décharge des Vorstandes

### **B. Vorstand**

#### *Art. 15 Zusammensetzung, Amts dauer und Ausschluss*

- 1) Dem Vorstand gehören an:
  - Die Abteilungsleitenden (AL), (Präsidium)
  - Ein:e Kassier:in
  - Allfällige weitere von der DV gewählte Vorstandsmitglieder
- 2) Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- 4) Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 15 Jahre nicht überschreiten.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes können an einer ausserordentlichen DV mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV aus der Abteilung ausgeschlossen werden.



#### *Art. 16 Beschlussfassung*

- 1) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.
- 3) Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
  - Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitenden (AL) und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
  - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
  - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
  - Falls der Interessenskonflikt jemanden der Abteilungsleitenden (AL) betrifft, informiert er:sie den:die andere:n Abteilungsleitende:n (AL). Falls beide Abteilungsleitenden (AL) vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie die den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
  - Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

#### *Art. 17 Aufgaben des Vorstandes*

- 1) Durchführung der Delegiertenversammlung
- 2) Verwaltung der Finanzen der Abteilung
- 3) Vertreten der Abteilung gegenüber Dritten
- 4) Pflege von Kontakten zu den übrigen Pfadiinstanzen in Region und Kanton sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder:innen, Gönnervereinigung, usw.)

#### *Art. 18 Zeichnungsrechte*

- 1) Die Abteilungsleitenden (AL) können je kollektiv zu zweien, oder je einzeln mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zeichnen.

### **C. Abteilungsleitung**

#### *Art. 19 Zusammensetzung*

- 1) Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
  - Die Abteilungsleitenden (AL) (Vorsitz)
  - Die Stufenleitenden
  - weitere, durch die Abteilungsleitenden (AL) ernannte Mitglieder
  - Ein:e Kassier:in
- 2) In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.



#### *Art. 20 Einberufung und Beschlussfassung*

- 1) Die Abteilungsleitung beruft regelmässig im Jahr eine Abteilungssitzung ein.
- 2) Die Abteilungsleitenden (AL) rufen mindestens zwei mal im Jahr zu einer Session ein.
  - Anwesend sind:
    - i. Abteilungsleitende (AL)
    - ii. Stufenleitende
    - iii. Elternrat
    - iv. Präses
  - Die Aufgaben der Session sind der Austausch der verschiedenen Organe und die gegenseitige Beratung. Sie kann für die Entscheidungsfindung der Abteilungsleitung unterstützend wirken.
  - Die Sessionsmitglieder geben sich gegenseitig Einblick in ihre Arbeit.
- 3) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
- 4) Jedes Mitglied der Abteilungsleitung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.

#### *Art. 21 Aufgaben der Abteilungsleitung*

- 1) Die Abteilungsleitung ist für den aktiven Betrieb der Abteilung besorgt. Ihr obliegen alle nicht anderen Organen übertragenen Aufgaben.
- 2) Die Abteilungsleitung ist für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, die Abteilungszeitung «Sempacher» oder andere geeignete Mittel besorgt.
- 3) Die Abteilungsleitenden (AL) bestimmt die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung der Region Azur sowie der Pfadi Züri.

#### **D. Elternrat**

##### *Art. 22 Zusammensetzung*

- 1) Der Elternrat setzt sich wie folgt zusammen:
  - Mindestens 3 durch den Vorstand ernannte Personen, zur Hauptsache aus Eltern, deren Kinder Mitglieder (nicht Leiter:innen) sind.

##### *Art. 23 Aufgaben des Elternrates*

- 1) Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
- 2) Auf Wunsch der Abteilungsleitenden (AL) kann der Elternrat weitere Aufgaben übernehmen.

##### *Art. 24 Ende des Amtes, Ausschluss*

- 1) Die Amtszeit erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss durch den Vorstand
  - Durch Selbstauflösung der Abteilung
- 2) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder des Elternrats bei Vorliegen wichtiger Gründe aus der Abteilung auszuschiessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgen schriftlich.



## 4. Finanzielles und Revisionsstelle

### Art. 25 Kassier:in

Der:die Kassier:in führt die Kasse der Abteilung. Er:Sie wird von der DV gewählt.

### Art. 26 Aufgaben

Dem:der Kassier:in obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Erstellen der Jahresrechnung
- 2) Erstellen eines Budgets
- 3) Führung der laufenden Rechnung

### Art. 27 Mitgliederbeiträge

- 1) Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Budgets durch den Vorstand.
- 2) Der Mitgliederbeitrag darf CHF 150.- je Mitglied nicht überschreiten.
- 3) Alle Leitenden, die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Der Vorstand kann beim Vorliegen von nachvollziehbaren Gründen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

### Art. 28 Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird von der DV alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- 3) Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig.
- 4) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich.
- 5) Die Revisionsstelle hat zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 29 Statutenänderungen

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die DV. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.

### Art. 30 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine DV beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.
- 2) Ein bei der Auflösung der Abteilung verbleibender Aktivenüberschuss geht an eine steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 27. Oktober 2025 angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.



Zürich, den 27. Oktober 2025

Abteilungsleiter

Tobias Tischer  
Gecko

Abteilungsleiterin

Johanna Wey  
Tarantula

Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich, den 18.11.25

Präsidentin

  
Vorname Nachname  
Pfadiname

Präsident

  
Tobias Juen  
Appendix  
Vorname Nachname  
Pfadiname